

# RS OGH 2003/9/30 20R111/03b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2003

## Norm

ABGB §140

EO §291a Abs3

KO §§7. 181

## Rechtssatz

1. Die Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens hat unterbrechende Wirkung auf ein außerstreitiges Unterhaltsverfahren, soweit es sich um Forderungen für die Zeit vor (einschließlich des Monats der) Konkurseröffnung handelt.
2. Kostenrückerersatzansprüche für Drittpflege für die Zeit vor (einschließlich des Monats der) Konkurseröffnung sind Konkursforderungen, über die im Pflegschaftsverfahren nicht abgesprochen werden kann. Ansprüche für die Zeit nach Konkurseröffnung können hingegen im Außerstreitverfahren anhängig gemacht und fortgesetzt werden.
3. Auch bei einem Schuldenregulierungsverfahren ist im allgemeinen von einer unveränderten Bemessungsgrundlage auszugehen.

## Entscheidungstexte

- 20 R 111/03b  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 30.09.2003 20 R 111/03b

## Schlagworte

Unterhalt; Kostenrückerersatz; volle Erziehung; Drittpflege; Schuldenregulierungsverfahren; Privatkonkurs; Konkurs; Unterbrechung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2003:RES0000014

## Dokumentnummer

JJR\_20030930\_LG00309\_02000R00111\_03B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)